

Die Kontrolle der Bevölkerung war ein wesentlicher Bestandteil für das Funktionieren des nationalsozialistischen Regimes. Damit unerwünschte Ansichten gar nicht erst in Umlauf kamen, war die Kontrolle über die Verbreitung von Büchern ganz besonders wichtig. Im Lehrlingspass eines werdenden Buchhalters erfährt man, welche politische Einstellung man vom Lehrling erwartete.

Heute würde ein solches Regime die hinterlassenen Spuren im Internet prüfen. Damals hatte der Lehrling die gelesene Literatur in einer Liste zu führen. Dass sich darunter Werke wie Hitlers "Mein Kampf" befanden, wurde erwartet. Denn "deutscher Buchhändler zu sein ist eine politische Aufgabe".



In der  
Volksgemeinschaft  
hat nur der ein Recht zu leben,  
der bereit ist, für die  
Volksgemeinschaft  
zu arbeiten

A D O L F H I T L E R

### Geleitwort

Deutscher Buchhändler zu sein, bedeutet, immer in Bereitschaft leben im Dienst für das deutsche Schrifttum, für eine neue deutsche Kultur. Die buchhändlerische Arbeit ist durch die nationalsozialistische Revolution frei geworden von den Modeströmungen und vom Geschwätz ästhetisierender Jünglinge. Sie ist klar ausgerichtet auf die Lebensfragen des deutschen Volkes und seine kulturelle Entfaltung.

Kein Buchhändler kann deshalb dem Schaffensprozess seines Volkes und dessen geistig-seelischer Entwicklung heute ausweichen, es sei denn, er verläßt seinen Beruf.

Deutscher Buchhändler zu sein, ist heute eine politische Aufgabe! Nur wer sie so begreift, wird ein deutscher Buchhändler sein und eine Lebensaufgabe in diesem Berufe finden können.

Wer ihn aber so erfüllt, der wird einst sagen dürfen, daß er in einer großen Zeit daran mitgearbeitet hat, ein starkes Drittes Reich zu bauen.

*Jam.*

Leiter der Gruppe Buchhandel  
in der Reichsschrifttumskammer

## Anweisung für die Benutzung des Lehrlingspasses

1. Der Lehrlingspaß dient der Übersicht über Fortgang und Durchführung einer ordnungsgemäßen Berufsausbildung während der Lehrzeit. Diese Ausbildung beruht auf den Richtlinien, die im Normal-Lehrvertrag und in der Prüfungsordnung für die buchhändlerische Gehilfenprüfung gegeben sind.
2. Der Lehrlingspaß wird bei Abschluß des Lehrvertrages vom Betriebsführer (Lehrherrn) ausgestellt. Er muß zusammen mit dem Lehrvertrag an die Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, eingeschickt werden, wo er abgestempelt und die Nummer des vorläufigen Ausweises eingetragen wird.
3. Exemplare des Lehrlingspasses können vom Verlag des Börsenvereins bezogen werden. Die Kosten trägt der Lehrherr.
4. Mit der Eintragung in die Ausbildungs-Übersicht, Spalte „Fertigkeiten“, bescheinigt der Lehrherr, daß der Lehrling mit den betreffenden „Fertigkeiten“ arbeitspraktisch vertraut gemacht wurde. Mit der entsprechenden Eintragung in die Spalte „Kenntnisse“ bescheinigt der Lehrherr, daß der Lehrling auf den betreffenden Gebieten unterrichtet beziehentlich angewiesen wurde, sich diese „Kenntnisse“ anzueignen. Die Reihenfolge der Eintragungen ist beliebig und richtet sich nach der für den einzelnen Betrieb jeweils zweckmäßigen Ordnung beziehentlich Reihenfolge der Ausbildung.
5. Die Eintragungen im Abschnitt „Gelesene Bücher“ erfolgen laufend durch den Lehrling. Einzutragen sind nur diejenigen Bücher, die wirklich vollständig gelesen worden sind ohne Einschränkung auf bestimmte Themen oder Verfasser. (Anlesen, Unterrichtung nach Leseproben usw. wird nicht eingetragen!) Der Lehrherr bescheinigt halbjährlich die Einsichtnahme in diese Aufzeichnungen. Er hat also Gelegenheit, sich über die Entwicklung der literarischen Kenntnisse des Lehrlings zu unterrichten und auf sie entsprechenden Einfluß zu nehmen.

6. Durch die Eintragungen im Abschnitt „Nachweis“ (S. 23 und 24) soll die Teilnahme an „Berufskundlichen Arbeitswochen“, am Reichsberufswettkampf und Berufsfortbildungskursen erfasst werden. Es können also z. B. Veranstaltungen wie der Leipziger Sortimenterkursus und Verlagsherstellerkursus, ferner die von der Angestelltenchaft veranstalteten Lehrlings- und Fortbildungskurse und Arbeitsgemeinschaften oder auch die fachlichen Kurse im Rahmen des Volksbildungswerkes bzw. der Schulungsarbeit der DAF. eingetragen werden, soweit diese in Beziehung zur Berufsarbeit stehen (also politische, wissenschaftliche, literarische, technische oder kaufmännische Themen behandeln). Die Eintragungen in diesen Abschnitt erfolgen von Fall zu Fall durch den Lehrling selbst. Sie sind aber nur dann gültig, wenn sie durch die Leiter der betr. Kurse und Veranstaltungen bestätigt wurden. Voraussetzung für diese Bestätigung ist der ordnungsgemäße Besuch dieser Veranstaltungen. Auch hier hat der Lehrherr Gelegenheit, sich über die persönliche Ausbildungsarbeit des Lehrlings zu unterrichten.
7. Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings kann den Lehrlingspaß jederzeit einsehen.
8. Der Lehrlingspaß ist beim Besuch der „Reichsschule des deutschen Buchhandels“ vom Lehrling mitzubringen.
9. Der Lehrlingspaß wird vom Lehrherrn bei der Anmeldung des Lehrlings zur Gehilfenprüfung mit den übrigen Unterlagen (vergl. Prüfungsordnung § 8) eingereicht. Rückgabe erfolgt nach Beendigung der Prüfung mit den anderen Papieren.
10. Die Eintragungen müssen zu den unter 8 und 9 erwähnten Zeitpunkten auf dem Laufenden sein.
11. Der Lehrlingspaß ist eine Urkunde. Bei Verlust ist vom Lehrherrn ein neuer Lehrlingspaß auszustellen und zur Eintragung der Ausweisnummer und zur Abstempelung an die Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, einzusenden.

## Übersicht über die Ausbildung im Sortiment

Ausbildungsgebiet	Unterschrift des Lehrherrn oder des mit der Ausbildung des Lehrlings Beauftragten	Datum
<b>B. Kenntnisse</b>		
1. Reichskulturkammergesetz Aufbau der Reichsschrifttums- kammer und des Buchhandels		
2. Verlags- bzw. firmenkunde		
3. Bezugs- u. Beförderungsarten Verkehrswege und Verkehrs- einrichtungen Zahlungsbräuche und Zahlungs- arten		
4. Bestimmungen d. Verkehrs mit Post, Bahn und Spediteur, Kommissionär, Lieferer und Kunden		
5. Verkehrs- und Verkaufs- ordnung		
6. Technische Warenkunde Grundzüge der Herstellung Werkstoffe des Buches		
7. Grundkenntnisse der Buch- führung		

## Übersicht über die Ausbildung im Antiquariat

Ausbildungsgebiet	Unterschrift des Lehrherrn oder des mit der Ausbildung des Lehrlings Beauftragten	Datum
<b>A. Fertigkeiten</b>		
1. Ordnung im Betriebe Rechnungs- und Briefablage		
2. Bearbeitung der Handels- gegenstände Vollständigkeitsprüfung (Kolla- tionieren) Aufnahmetechnik Benutzung bibliographischer Hilfs- mittel (nationale, internationale und fachliche Bibliographien)		
3. Lagerordnung und Instand- haltung des Lagers		
4. Katalogherstellung Bearbeitung einfacher Kataloge Alphabetisches und systematisches Zettelordnen Herstellung (Umfangberechnung, Titelentwurf, Druckfertig machen, Korrektur)		
5. Schriftverkehr		
6. Bestellwesen Aus Schreiben von Bestellungen Führung des Bestellbuches oder der Bestellkartei		

## Gelesene Bücher

Datum	Verfasser und Titel der Bücher
	Freitag B. Die Ahnen
"	" Soll ni. Haben
	Sanghafer. Dorfpostel
"	" Martinskälte
"	" Ochsenweg
"	" Schneigen im Walde
"	" Klosterjäger
"	" Pöhl's Hühnerhund
	Bentharder, Flußpiraten
"	" , Minnippihiloler.
	Goebels, 7. Kainertop 2 Rechtshandl.
"	" Wetterleuchten.
	Söring H. Aufbaum im. Nation
	Goethe, Bürgerw. Werke.
	Breinz. Allerseele
"	" Die sieben Nächte
"	" Die Haalt am Jun
	Grimmelshausen, Simplicissimus
	Harifts Märchen
	Hudin, Feilt d. gr. Pferdes

## Gelesene Bücher

Datum	Verfasser und Titel der Bücher
	Hier, König der Perimeter
	Harzog, 8. Priem d. Fr. Ophuburg.
	Hittler, Mein Kampf
	Hünner, Bartholomäusnacht
	Jelisch, Der Löwe
"	" der Soldat
	Jüngere, Das Blutgericht.
	Keller B. 200 Föhlein d. 7 Briefchen.
"	" die 3 gemeth. Kammerher
"	" P. Hühnerhund
"	" " Ferien o. Ich
"	" " Waldwinter
	Kellermann, Der Tinnel
	Kröger, Das verg. Dorf
	Kriegelgen H. v. Jugendwimm. ein.
	ahn. Mannes
	Ley Prob. Soldaten d. Arbeit.
	Das Lied der Gebrüder.
	May Karl, verschiedene Rom.
	Mejer C. F. Jung Zensatck

## Gelesene Bücher

Datum	Verfasser und Titel der Bücher
	Omphala, Exzellenz.
	Parist G. Trilogie
	Reuter Fr. Mit mine Schautid.
	" Derschlächtling
	" Mit mine Festungsid.
	Reuter H. der Kanal.
	Rose Fil. Heiderich Amerikas.
	Rosiger. Waldhänchenlieb
	" Peter Mayr
	Rosenberg G.
	Schiffel J. V. v. Eckehardt.
	Schiller, Dramen
	Springenschmid, Stabler Misch.
	Stifter Ad. der Hochwadel.
	Storn Th. Schimmelreiter,
	Süderrmann, Fr. Lenge.
	Thoma H. der Prinzipal
	Thompson, Bringe
	Wolff Jul. Werke
	und weitere Werke.

## Auszug aus wichtigen Bestimmungen

### Amtliche Bekanntmachung Nr. 3

Bekanntmachung über die Gliederung der Reichsschrifttumskammer vom 22. Dezember 1933

Für die Eingliederung in die Reichsschrifttumskammer gelten folgende Grundsätze:

IV. Der Fachschaft der Angestellten in der Gruppe Buchhandel der Reichsschrifttumskammer haben anzugehören: Die Angestellten in Verlagen und Buchhandlungen, deren Tätigkeit nicht eine rein kaufmännische ist und die der speziellen buchhändlerischen oder verlegerischen Ausbildung bedarf.

### Amtliche Bekanntmachung Nr. 25

#### Anordnung über die Schule des deutschen Buchhandels

Am Sonntag Kantate 1934 habe ich in der 109. Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler die Gründung der Schule des deutschen Buchhandels zu Leipzig verkündet. In Erfüllung der mir, insbesondere im § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. 1933 Teil I Nr. 123) gestellten Aufgaben und auf Grund des § 25 der genannten Verordnung habe ich dazu die folgende Bestimmung getroffen:

#### § 1.

Die Lehrzeit für den Buchhändlerberuf im deutschen Verlags-, Zwischenbuchhandels-, Ladenbuchhandels- und sonstigen Buchhandelswesen gilt nur dann als ordnungsgemäß abgeschlossen, wenn sie durch die vom Buchhandel eingerichtete Gehilfenprüfung beendet wird.

#### § 2.

Das Zeugnis für die abgelegte und bestandene Gehilfenprüfung ist eine der Voraussetzungen für die zur buchhändlerischen Berufstätigkeit nötige Eignung im Sinne des § 10 der genannten Ersten Durchführungsverordnung.

#### § 3.

Der Gehilfenprüfung muß im letzten Jahre der Lehrzeit ein vierwöchiger Besuch der Schule des deutschen Buchhandels zu Leipzig vorausgehen. Die Einberufung dazu erfolgt durch den Schulleiter. Der Lehrherr ist verpflichtet, für die Befolgung der Einberufung zu sorgen.

Weitere Bestimmungen zur Regelung des Schulbesuches werde ich noch erlassen.

§ 4.

Die vorstehende Bestimmung tritt am 1. Oktober 1934 in Kraft, und zwar nur für Personen, die nach dem 1. Januar 1935 eine zur Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer verpflichtende Tätigkeit in einem der in § 1 gekennzeichneten Betriebe beginnen wollen.

Berlin, am 1. Mai 1934.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer  
Dr. Hans Friedrich Blunck.

Anmerkung 1.

Aus den Bestimmungen über die Errichtung einer Verwaltungsstelle Reichsschule des deutschen Buchhandels. (Abgedruckt im B.Bl. Nr. 194/1934.)

1. Auf Grund der Anordnung des Herrn Präsidenten der Reichsschrifttumskammer vom 1. Mai 1934 muß der Gehilfenprüfung im letzten Jahr der Lehrzeit ein vierwöchiger Besuch der Reichsschule des deutschen Buchhandels vorausgehen, die als Kameradschaftshaus in Leipzig errichtet wird.
  2. Im Gebäude des Börsenvereins wird hierdurch eine „Verwaltungsstelle Reichsschule des deutschen Buchhandels“ errichtet. Sie wird nach Fertigstellung des Schulgebäudes dorthin verlegt.
  3. Diese Stelle errichtet und verwaltet ein Sparkonto „Reichsschule“ mit folgendem Zweck:  
Der Lehrling trägt einen Teil der Kosten des Schulbesuches. Die vier Schulwochen werden ihm nicht auf den Urlaub angerechnet. Er erhält während dieser Zeit die Entschädigung weiter, die im Lehrvertragsmuster festgelegt worden ist.  
Um dem Lehrling das Aufbringen des für den Schulbesuch notwendigen Betrages zu erleichtern, wird er dazu angehalten, während seiner Lehrzeit dafür zu sparen. Vom 1. Oktober 1934 an wird jedem Lehrling, der nach dem 1. Januar 1935 auslernt, zur Pflicht gemacht, bis zum Antritt der Schulzeit monatlich an das „Sparkonto Reichsschule“ einen Betrag von RM. 3.— abzuführen.
- 3a. Einem Antrag auf Ermäßigung bzw. Erlaß der monatlichen Sparbeiträge von RM. 3.— muß eine Befürwortung des Lehr-

herrn sowie ein behördlich bescheinigter Nachweis der außerordentlichen Bedürftigkeit beiliegen.

Freistellen können nicht gewährt werden. Es sind hierfür keinerlei Mittel vorhanden.

Minderbemittelten Lehrlingen kann durch ein Darlehen die Aufbringung des erforderlichen Schulgeldes ermöglicht werden. Voraussetzung ist das Vorhandensein eines früheren Antrages auf Erlaß bzw. Ermäßigung der Sparbeiträge, sowie die Möglichkeit der Rückzahlung innerhalb einer mit der Gachschafft der Angestellten der Gruppe Buchhandel näher zu vereinbarenden Frist. (Ziffer 3a ist eingefügt durch eine im Septemberheft 1935 des „Deutschen Buchhandlungsgehilfen“ S. 286 abgedruckte Bekanntmachung.)

4. Der bei Antritt des Schulbesuches vorhandene Sparbetrag wird auf das Schulgeld angerechnet. Der Rest ist in bar zu bezahlen. Jungbuchhändler, die schon nach wenigen Sparmonaten einberufen werden und den fehlenden Betrag nicht mitbringen können, erhalten auf Antrag die Möglichkeit, ihn nach Antritt ihrer Gehilfenstelle in monatlichen Raten an das Sparkonto abzuführen.
5. Der Lehrherr ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Betrag von RM. 3.—, der von der monatlich zu zahlenden Lehrlingsentschädigung abzuziehen ist, pünktlich auf das „Sparkonto Reichsschule“ (Postcheckkonto Reichsschrifttumskammer (Buchhändlerische Angestellte) Berlin 25 120, für alle in Frage kommenden Lehrlinge überwiesen wird. Hinzuzufügen ist der Name des Lehrlings, seine Mitgliedsnummer bei der Reichsschrifttumskammer und der Monat, für den der Betrag gilt.
6. Bei Bedürftigkeit kann der Lehrling durch den Vorsteher des Börsenvereins von der Sparpflicht entbunden werden und die Erlaubnis erhalten, gemäß Ziffer 4 nach Antritt einer Gehilfenstelle zu zahlen.
7. Einstellungen als „Volontär“ sind nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässig, namentlich dann, wenn ein Universitätsstudium oder eine andere auf den Beruf als Buchhändler vorbereitende Tätigkeit von längerer Dauer für eine Abkürzung der Lehrzeit spricht.
8. Zum Schluß sei nochmals darauf hingewiesen, daß der Besuch der Reichsschule vom Präsidenten der Reichsschrifttumskammer als eine der Voraussetzungen für die zur buchhändlerischen Berufstätigkeit nötige Eignung im Sinne des § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz ange-

sehen wird. Damit ist der Besuch der Schule Pflicht für jeden, der durch Antritt einer entsprechenden Tätigkeit im Buchhandel nach dem 1. Januar 1935 erstmals anmeldspflichtig zur Reichsschrifttumskammer wird (z. B. auch Verlagslektoren, Verlagsleiter, Sortimenteninhaber usw.).

Leipzig, den 17. August 1934.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig  
Vowinkel, Erster Vorsteher.

Reichsfachschaft der Angestellten  
in Buchhandel und Verlag in der Reichsschrifttumskammer  
Schulke.

#### Amtliche Bekanntmachung Nr. 37

Anordnung über den Nachweis der Mitgliedschaft in der  
Reichsschrifttumskammer.

Auf Grund des § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) treffe ich folgende Bestimmungen:

##### § 1.

Die Verlags- und Buchhandelsunternehmen meines Zuständigkeitsbereiches sind verpflichtet, sich bei allen ihren gewerblichen Geschäften zu vergewissern, daß die Firmen, mit denen sie in Geschäftsverbindung, oder die Autoren, Angestellten und Lehrlinge, mit denen sie in einem Vertragsverhältnis stehen, ihre Verpflichtungen gegenüber der Reichskulturkammergesetzgebung hinsichtlich der zuständigen Eingliederung erfüllt haben. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Reichsschrifttumskammer anzurufen.

##### § 4.

Verstöße gegen diese Bestimmungen, insbesondere die Durchführung einer Geschäfts- oder Vertragsverbindung innerhalb meines Zuständigkeitsbereiches mit Firmen und Personen, die eine bestehende Verpflichtung hinsichtlich der Eingliederung in eine Einzelkammer der Reichskulturkammer nicht erfüllt haben, ziehen Ordnungsstrafen nach sich.

#### Bekanntmachung

Den buchhändlerischen Angestellten soll das Lesen des Börsenblattes ermöglicht werden.

Der Gruppe Buchhandel sind die buchhändlerischen Angestellten als gleichberechtigte Fachschaft angeschlossen. Veröffentlichungen von grundsätzlicher Bedeutung erscheinen im Börsenblatt. Daraus folgt, daß es auch den buchhändlerischen Angestellten in allen Betrieben zugänglich gemacht wird.

Leipzig, den 1. März 1935.

Baur, Vorsteher.

#### Bekanntmachung

Einstellung von Volontären.

Neuerdings ist in steigendem Umfang die Beobachtung zu machen, daß ausgebildete Lehrlinge von ihrer Lehrfirma als Volontäre weiter beschäftigt oder daß jungen Buchhändlern nach ihrem Wehr- und Arbeitsdienst statt festen Stellen nur Volontärstellungen angeboten werden. Beides stellt grundsätzlich eine völlige Verkennerung des Volontärbegriffes dar und muß, wenn es lediglich auf die Einsparung vollbezahlter Stellen abzielt, als ein Mißbrauch der an sich berechtigten Volontäreinrichtung bezeichnet werden, der mit Rücksicht auf die arbeitslosen Berufsgenossen nicht geduldet werden kann.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß das Volontärverhältnis nur in bestimmten, eng zu begrenzenden Sonderfällen als Ausbildungsersatz in Frage kommen darf. In allen Regelfällen kann ausnahmsweise zugestimmt werden, wenn etwa die praktische Ausbildung mit Rücksicht auf ein abgeschlossenes Studium verkürzt oder im Hinblick auf ein schon festliegendes Berufsziel in verschiedenen Betrieben (Verlag, Sortiment, Zwischenbuchhandel) durchlaufen werden soll. In solchen Ausnahmefällen können die hintereinander abgeleisteten Volontärzeiten zu einer Gesamtausbildungszeit zusammengezogen und anerkannt werden. Ein solcher Ausbildungsplan bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Bund. Nur dann kann mit Zulassung zu Reichsschule und Gehilfenprüfung und damit auch mit Aufnahme in die Reichsschrifttumskammer gerechnet werden.

Volontieren ausgebildeter Buchhändler sollte nicht einmal in Sonderfällen in Frage kommen. Völlig abwegig ist es, von einem

jungen Mann, der aus dem Wehr- oder Arbeitsdienst kommt, eine Zeit des Wiedereinarbeitens als Volontär gegen verringerte Bezahlung zu verlangen. Ist der Neueintretende dem Betriebsführer unbekannt und liegt sein letztes Zeugnis verhältnismäßig weit zurück, so mag das Vereinbaren einer Probezeit (jedoch bei voller Bezahlung) am Plage sein. Ein Volontieren ausgebildeter junger Buchhändler ist nur da sozial berechtigt, wo es sich um den einseitigen Wunsch des suchenden jungen Berufsgenossen handelt, eine ihm unbekannte Betriebsform des Buchhandels kennenzulernen. Wird hier das Arbeitsverhältnis von vornherein zeitlich begrenzt, so mag es als Volontärverhältnis mit geringerer Entlohnung vereinbart werden. Dagegen kann das Übertreten eines jungen Buchhändlers vom Sortiment in den Verlag oder umgekehrt nur im regulären Anstellungsverhältnis erfolgen. Die Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen des Bundes gehen ja gerade deshalb auf eine möglichst umfassende und ausgeglichene Lehrausbildung aus.

Diese Richtlinien sind in Zukunft zu beachten, andernfalls ich mich genötigt sehe, Maßnahmen zu ergreifen, die unerwünschte Volontäreinstellungen verhindern.

Leipzig, am 6. Oktober 1936.

Baur, Vorsteher.